



Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	17.06.2021	zur Vorberatung
Rat	24.06.2021	zur Beschlussfassung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung von Kindertagespflege vom 07.07.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2020.

Finanzielle Auswirkungen:			
Einmaliger Ertrag:	€	Jährlicher Ertrag:	€
Einmaliger Aufwand:	€	Jährlicher Aufwand:	€
Pflichtaufgabe:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Haushaltsmittel vorh.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ggf. Anmerkungen:			

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Empfehlungen des Unterausschuss Jugendhilfeausschuss Elternbeitragsatzung und freiwillige Betriebskostenförderung (siehe Auszug in der Begründung) zu folgen und empfiehlt dem Rat der Stadt Bad Honnef, die in der Anlage von der Verwaltung vorgelegte Satzungsänderung - Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) - mit Wirkung zum 01. August 2021 zu beschließen.

Begründung

Auf die Anlagen wird verwiesen.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat am 03. Dezember 2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) als sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beschlossen. Das neue KiBiz ist zum 01. August 2020 in Kraft getreten.

Die Finanzierungsgrundlage der Kindpauschalen wurde mit der Novellierung des KiBiz NRW geändert. Vor dem 01.08.2020 stiegen die Kindpauschalen jährlich um einen festen Prozentsatz. Viele Jahre waren es 1,5 %, die letzten 3 Jahre betrug die Steigerungsrate 3 %.

Ab dem 01.08.2020 teilt die Oberste Landesjugendbehörde im Dezember mit, um wieviel Prozent die Kindpauschalen im folgenden Kindergartenjahr steigen sollen. Hierbei handelt es sich um ein ganz neues Verfahren. Das Gesamtfördervolumen bei der Kindertagesbetreuung beträgt inzwischen pro Kindergartenjahr 8 bis 9 Millionen. Die Elternbeiträge sind Teil der Gesamtfinanzierung. Früher betrug die Solldeckung durch die Elternbeiträge 19 %. Nach Änderung des KiBiz NRW im Jahr 2020 beträgt diese nun 16,4 %. Werden die Elternbeiträge nicht in jedem Kita-Jahr der Erhöhung der Kindpauschalen entsprechend angepasst, kommt es zu einer Unterdeckung bzw. zum Nichterreichen der Zielquote von 16,4 %.

Grundlage ist § 37 Abs. 1, 2 und 3 KiBiz NRW. Danach werden die Kindpauschalen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/ 22. Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Hinzu kommt das neu im KiBiz NRW verankerte zweite beitragsfreie Kindergartenjahr. Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses hat der Rat im Juni 2020 beschlossen, dass die ressortübergreifende Geschwisterkindbefreiung für die Kindertagesstätte, die Kindertagespflege und die OGS weiterhin gültig ist. Für die beiden letzten beitragsfreien Kindergartenjahre gewährt das Land eine Ersatzförderung. Dieser sogenannte Belastungsausgleich ist wie ein Elternbeitrag zu werten.

Aufgrund des Zuschussantrages ist bekannt, wie hoch die Landeszuweisung zum 01.08. eines Kindergartenjahres sein wird. Die Erhöhung der Kindpauschalen für das kommende Kindergartenjahr liegt bei 0,83 %. Ebenfalls ist das Gesamtbudget bekannt und es ist möglich, eine detaillierte Prognose zu errechnen, wie hoch der Elternbeitrag sein müsste, um die Zielquote von 16,4 % Deckung zu erreichen. Der

Beitrag wird durch die Stadtverwaltung nur noch von den Eltern der Kinder im Alter von 3 Jahre und jünger erhoben. Die vier- und fünfjährigen Kinder befinden sich in der Regel in den durch das Land NRW beitragsfreien Kindergartenjahren. Wesentlicher Risikofaktor bei der Berechnung von Prognosen bleibt das Einkommen der Eltern. Da die Beitragstabelle sozial gestaffelt ist, kann man die Auswirkungen nicht gänzlich vorhersagen.

Im laufenden Kindergartenjahr 2020/ 21 verhält es sich so, dass aufgrund der Konstellationen (Elterneinkommen, Geschwisterkinder) die 16,4 % nicht erreicht werden können. Alleine diese Tatsache macht eine Nachsteuerung der Beiträge erforderlich.

Wesentliche Änderungen der Novellierung des KiBiz sind die Erhöhung der Kindpauschalen, die Änderung des Finanzierungsanteils des Landes NRW, die Minderung des Eigenanteils des Trägers, die Absenkung der Soldeckung durch die Elternbeiträge auf 16,4 % und hinzugekommen ist das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr. Die Kindertagespflege gilt im KiBiz bei der U3-Betreuung als gleichwertiges Angebot zur Kindertagesstätte. Daher ist hier eine Analogie zur Kindertagesstätte herzustellen. Die OGS basiert auf dem SGB VIII ist aber in NRW gesondert geregelt. Die Höhe der Förderung und auch die Höhe der Elternbeiträge werden durch einen Erlass des Ministeriums für Bildung und Schule mit Festsetzung eines Höchstbetrages vorgegeben. Auch hier sind die Beiträge sozial zu staffeln.

Die Erfahrungen mit der linearen Interpolation zeigt, dass diese grundsätzlich als gerechter wahrgenommen wird. Verwaltungsintern ist sie aber bezüglich der Berechnung mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Kleine Veränderungen des Jahreseinkommens können schon eine Veränderung des monatlich in Abschlägen zu zahlenden Elternbeitrages hervorrufen.

Am 22. April 2021 hat eine Sitzung des Unterausschusses Elternbeitragssatzung stattgefunden. Der Unterausschuss hat in dieser Sitzung folgende Empfehlungen dazu ausgesprochen, wie die Satzung zum 01. August 2021 zu anzupassen ist.

Beschluss Nr. 01/2021:

Der Unterausschuss Jugendhilfeausschuss Elternbeitragssatzung und freiwillige Betriebskostenförderung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, dem Rat der Stadt Bad Honnef eine Beschlussfassung der Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2020 (Elternbeitragssatzung) gemäß der anhängenden Beitragstabellen für das Kindergartenjahr/Schuljahr 2021/ 22 zu empfehlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Nr. 02/2021:

Der Unterausschuss Jugendhilfeausschuss Elternbeitragssatzung und freiwillige Betriebskostenförderung beschließt, nach der Sommerpause sich erneut zusammenzufinden und eine Automatisierung der Anpassung der Elternbeiträge auf

Basis einer Zielquote zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

gez.:
In Vertretung
Holger Heuser

Anlagen:
Synopsis Elternbeitragssatzung
Beitragstabellen: Kita
Kindertagespflege
OGS